

WASSERVERSORGUNG ETTISWIL
Genossenschaft

Statuten

Ausgabe April 2014

STATUTEN

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Unter dem Namen „WASSERVERSORGUNG ETTISWIL“ (WVGE) besteht eine Genossenschaft gemäss Art. 828 ff OR.

Artikel 2

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Ettiswil.

Artikel 3

a) Die Genossenschaft bezweckt den Bau und Betrieb der Wasserversorgung in Ettiswil nach Massgabe des kant. Wassernutzungs – und Wasserversorgungs - Gesetzes (WNVG), in gemeinsamer Selbsthilfe und zu Gunsten ihrer Mitglieder, insbesondere:

1. die Versorgung ihrer Mitglieder mit einwandfreiem Trinkwasser
2. die Unterstützung des Feuerlöschwesens der Einwohnergemeinde Ettiswil durch Abgabe von Wasser zu Löschzwecken
3. die Abgabe des Wassers für anderweitigen Gebrauch

b) Diese Zwecke werden erreicht durch:

1. Erwerb von Quellen, Grundwasseranlagen (Pumpwerk), Durchleitungsrechten und Baurechten
2. Die Abgabe, Zuleitung und Verteilung des Quell- und Grundwassers an die Mitglieder
3. Die Einräumung der Berechtigung an die Einwohnergemeinde Ettiswil, an geeigneten Stellen des Leitungsnetzes auf eigene Kosten Hydranten zu erstellen und anzuschliessen

II. Mitgliedschaft

Artikel 4

1. Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die gleichzeitig Grundeigentümer bzw. Stockwerkeigentümer sind und von der Genossenschaft Wasser beziehen. Stockwerkeigentümergeinschaften, Miteigentümer usw. haben einen Vertreter zu bestimmen.

Artikel 5

1. durch den Beitritt:

Dazu bedarf es eines schriftlichen Anschluss-Gesuches des Mitgliedes an den Vorstand. Dem Gesuch ist ein Situationsplan im Doppel für den gewünschten Neuanschluss beizulegen. Die Anmeldung für die Aufnahme in die WVGE hat mit dem offiziellen Formular, das auf der Homepage der Gemeinde Ettiswil aufgeschaltet ist, an den Präsidenten oder den Aktuar zu erfolgen. Die Gebühren sind im Reglement und in der Tarifordnung festgehalten und ersichtlich. Die Mitgliedschaft ist im Grundbuch des entsprechenden Grundstückes vorzumerken.

2. infolge Erbanges:

Beim Tod eines Genossenschafters geht die Mitgliedschaft auf dessen Erben über. Mehrere Erben haben einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen.

3. durch Handänderung:
Mit der Veräusserung des Grundstückes bzw. der Stockwerkeigentumseinheit geht die Mitgliedschaft auf den Erwerber über. Dieser Umstand ist aufgrund der entsprechenden Vormerkung im Grundbuch sichergestellt.

Artikel 6

Wird kein Wasseranschluss mehr gewünscht, so wird die Zuleitung von der Hauptleitung getrennt. Die entstehenden Kosten hat der entsprechende Genossenschafter zu tragen. Der Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist erfolgen.

Artikel 7

Ausscheidende Mitglieder oder ihre Erben haben weder auf das Genossenschaftsvermögen noch auf eine Abfindung Anspruch. (Wenn durch den Austritt ein erheblicher Schaden erwächst oder der Fortbestand der Genossenschaft gefährdet wird, hat der ausscheidende Genossenschafter eine angemessene Auslösungssumme im Höchstbetrag von CHF 5'000.00 an die Genossenschaft zu bezahlen.)

Artikel 8

1. Mitglieder können an der Generalversammlung und an allen Veranstaltungen teilnehmen.
2. Sie können spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung in die Betriebsrechnung (Bilanz) Einsicht nehmen. Diese Unterlagen können direkt ab der Homepage der Gemeinde Ettiswil heruntergeladen werden.

Artikel 9

1. Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft zu wahren
2. die Statuten, das Reglement, die Tarifordnung und die Beschlüsse einzuhalten
3. die Kosten für die Zuleitungen zwischen Hauptnetz und ihren Häusern sowie übrigen Einrichtungen zu tragen.
4. Der Vorstand ist besorgt für die Vormerkung der Mitgliedschaft im Grundbuch gemäss Artikel 5. Die Kosten sind von der Wasserversorgungsgenossenschaft zu übernehmen.

III. Organisation

Artikel 10

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung
2. die Verwaltung
3. die Revisionsstelle

Die Generalversammlung

Artikel 11

Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ der Genossenschaft.

Ihr stehen im Besonderen folgende Befugnisse zu:

1. die Wahl der Verwaltung, des Präsidenten und der Revisionsstelle
2. die Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und allfälliger Bauabrechnungen
3. die Entlastung der Verwaltung
4. der Beschluss über bzw. die Änderungen von Reglementen inkl. deren Tarifordnung
5. die Beschlussfassung über die Statutenänderungen und die Auflösung der Genossenschaft

Artikel 12

1. Jedes Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen, so oft es der Vorstand als nötig erachtet oder wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung verlangt gemäss Art. 881 Abs. 2 OR.
2. Die Einladung erfolgt mit gewöhnlichem Brief unter Einhaltung einer mindestens 20 - tägigen Einberufungsfrist. Mit der Einberufung sind die Traktanden bekannt zu geben. Über Geschäfte, die nicht auf diese Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

Artikel 13

1. Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Miteigentümer und Gesamteigentümer verfügen zusammen ebenfalls nur über eine Stimme; sie haben für die Stimmabgabe einen Bevollmächtigten zu bestimmen.
2. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so kann es sich durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen oder mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Genossenschaftsmitglied vertreten lassen.
3. Jedes Mitglied kann höchstens ein anderes Mitglied vertreten.
4. Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Artikel 14

Die Generalversammlung stimmt in der Regel offen ab. 1/5 der Anwesenden kann jederzeit das geheime Verfahren verlangen. Wahlen und Beschlüsse werden, soweit das Gesetz und die Statuten nichts anderes zwingend bestimmen, mit dem absoluten Mehr der gültig abgegebenen Stimmen vorgenommen. Für Änderungen der Statuten bedarf es der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Weitergehende zwingende Vorschriften des Gesetzes bleiben vorbehalten.

Artikel 15

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss an der nächsten Generalversammlung genehmigt werden. Der Bezug des Protokolls ist für jedermann über die Website der Gemeinde Ettiswil 20 Tage vor der Generalversammlung der WVGE möglich. Nach erfolgter Genehmigung ist das Protokoll vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Verwaltung

Artikel 16

Die Verwaltung besteht aus maximal sieben Mitgliedern. Sie wird auf vier Jahre gewählt. Die Wahl des Präsidenten fällt in die Zuständigkeit der Generalversammlung. Im Übrigen organisiert sich die Verwaltung selbst.

Artikel 17

Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach innen und nach aussen und hat alles vorzukehren, was die rechtzeitige und sachgemässe Durchführung des Werkes erfordert. Sie ist der Genossenschaft für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich.

Artikel 18

Die Verwaltung bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Sie zeichnen kollektiv zu zweit.

Artikel 19

1. Der Präsident hat die Generalversammlung und Verwaltungssitzungen einzuberufen und zu leiten.
2. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Verhinderungsfalle.
3. Der Aktuar erledigt die schriftlichen Arbeiten der Verwaltung und erstellt die Protokolle der Generalversammlung und der Verwaltungssitzungen.
4. Der Aktuar bewahrt die Akten auf und hat sie nach Ablauf seiner Amtstätigkeit geordnet seinem Nachfolger zu übergeben.

Artikel 20

Der Kassier besorgt die Buchführung und das Rechnungswesen nach den Vorschriften des Obligationenrechts. Es obliegen ihm die Leitung des gesamten Geldverkehrs und das Erstellen der Jahresrechnung sowie sämtlicher Abrechnungen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Er führt das Genossenschafterverzeichnis und den Wasseruhrenkataster. Er ist für die Eintragung der Vormerkung „Mitglied der WASSERVERSORGUNG ETTISWIL“ im Grundbuch bei Neumitgliedern zuständig.

Artikel 21

Die Verwaltungsmitglieder haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Tätigkeiten. Die Entschädigung geht zu Lasten der Genossenschaft.

Die Revisionsstelle

Artikel 22

Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach Art. 906 Abs. 1 OR in Verbindung mit Art. 729 OR, die Aufgaben richten sich nach Art. 906 Abs. 1 OR in Verbindung mit Art. 729a ff OR. Die Gesellschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn sie die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Gesellschafter zustimmen. Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Gesellschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Beschlüsse der Generalversammlung nach Art. 879 Abs. 2 Ziff. 3 OR dürfen dann aber erst bei Vorliegen des Revisionsberichtes gefasst werden. Bei einem Opting-out finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.

Der Brunnenmeister

Artikel 23

Die Verwaltung kann dem Brunnenmeister den Vollzug von Beschlüssen der Generalversammlung sowie des Vorstandes übertragen.

Der Brunnenmeister ist Angestellter der WVGE und muss nicht gewählt werden.

IV. Finanzen

Artikel 24

Die Beitragsraten für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Wasserversorgung werden im Rahmen des Reglementes und der Tarifordnung festgelegt, wobei der Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit gilt. Zudem ist mit diesen Beiträgen für die Finanzierung späterer Unterhaltsarbeiten und allfälliger Verluste ein Reservefonds zu bilden, der nicht spekulativ zinstragend anzulegen ist.

Artikel 25

Die Berechnung des Reinertrages erfolgt aufgrund der Jahresrechnung, die nach den Vorschriften der kaufmännischen Buchführung zu erstellen ist. Eine Verteilung des Reingewinnes an die Genossenschafter erfolgt in keinem Fall.

Artikel 26

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 27

Die Bekanntmachungen nach aussen sind im Schweiz. Handelsamtsblatt zu veröffentlichen. Mitteilungen, die sich an die Mitglieder richten, erfolgen schriftlich per Post oder per E-Mail.

Artikel 28

Die Statuten können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgeändert werden.

Artikel 29

Die Auflösung der Genossenschaft bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Genossenschaftsmitglieder.

Artikel 30

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25. April 2014 angenommen. Sie ersetzen diejenigen vom 19. April 1989 mit Änderung vom 25. April 2008. Sie treten mit der Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

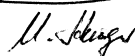
Ettiswil, 25. April 2014

Namens der WASSERVERSORGUNG ETTISWIL Genossenschaft

Präsident: Reto Egli



Aktuar: Urs Steinger



Gemeinderat: 21. AUG. 2014

Gemeindepräsident: Peter Obi



Gemeindeschreiber: Elmar Stöckli

REGLEMENT

I. Mitgliedschaft

Artikel 1

Die WASSERVERSORGUNG ETTISWIL Genossenschaft (WVGE) liefert an die Mitglieder der Ortsteile Ettiswil, Kottwil und den Hostris Wasser für:

1. Haushaltungen
2. Gewerbe- und Industriebetriebe
3. Landwirtschaftsbetriebe
4. Öffentliche Betriebe
5. Feuerlöschwesen

II. Gebühren

Artikel 2

Die Höhe der einzelnen Gebühren und die Zahlungsbedingungen sind in der separaten Tarifordnung geregelt. Diese wird durch die WVGE festgelegt.

Tarifordnung

Artikel 3

1. Für den Anschluss an die Wasserversorgung wird eine Anschlussgebühr anhand der Gebäudeversicherungssumme erhoben.
2. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten sowie bei Ersatzbauten, wird eine Gebühr erhoben, die sich aufgrund des effektiven Mehrwertes des Gebäudes zum Zeitpunkt der Neuschätzung bemisst. Diese wertvermehrenden Investitionen sind in der Gebäudeversicherungspolice ersichtlich.
3. Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch u.a. Sprinkleranlagen oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf es einer besonderen Vereinbarung zwischen der WVGE und den Bezüglern. Notwendige Erweiterungskosten der Anlagen infolge abnormaler Spitzenbezüge können auf solche Bezüglern überwälzt werden.
4. Nachträgliche Investitionen an Gebäuden werden nicht eingefordert, sofern es sich um energetische Verbesserungen der Liegenschaft handelt, oder die erneuerbare Energie gefördert wird.
5. Für Erneuerungen unter Fr. 50'000.00 werden keine Anschlussgebühren verrechnet.

Anschluss-
Gebühren

Artikel 4

Mitglieder sind berechtigt, das Bauwasser unentgeltlich zu beziehen.

Bauwasser

Artikel 5

Nichtbenutzung des Wassers berechtigt zu keinem Abzug an den Grundgebühren.

Kein
Wasserbezug

III. Leitungsbau

Artikel 6

Hauptleitungen weisen in der Regel ein Mindestkaliber von 100 mm auf und bilden das Verteilernetz. Sie dienen der Versorgung einer grösseren Anzahl Bauten oder der Speisung von Hydranten. Diese Leitungen dürfen nicht überbaut werden (Ausnahmefälle müssen vom Vorstand entschieden werden). Sie sind Eigentum der WVGE, ohne Rücksicht auf Bezahlung oder Beitragsleistungen durch Dritte.

Jeder Bezüglern, respektive Grundeigentümer innerhalb des Versorgungsgebietes ist verpflichtet, unentgeltlich Durchleitungsrechte für Haupt- und Versorgungsleitungen und das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen von entsprechenden

Haupt-
leitungen

Hinweistafeln auf seinem Privatgrund zu gestatten. Vorbehalten bleiben Art. 676 + 742 ZGB.

Artikel 7

1. Als Hauszuleitung gilt die Leitung ab Hauptleitung bis zum Wassermesser. Die Hauszuleitung inkl. Absperrvorrichtung bei der Anschlussstelle an der Hauptleitung ist Eigentum des entsprechenden Mitgliedes. Linienführung, Verlegetiefe und Leitungsmaterial werden durch die WVGE bestimmt bzw. genehmigt. Haupt- und Abzweigungen zu den Häusern dürfen nur durch konzessionierte Installateure erstellt und repariert werden. Neue oder veränderte Leitungen dürfen erst nach Abnahme und Einmessung durch den Beauftragten der WVGE eingedeckt werden. Diese Fachleute haben vor Beginn und nach Vollendung der Arbeit an den Brunnenmeister Bericht zu erstatten. Die Leitungen sind mit einer Druckkontrolle zu prüfen und fachgerecht einzubetten.
2. Sämtliche entstehenden Kosten durch den Bau, einer Änderung oder einer Reparatur der Hauszuleitung inkl. T-Stück, Schieber und Absperrvorrichtung gehen zu Lasten des Mitgliedes.
3. Für allfällige Durchleitungsrechte und Landentschädigungen hat das Mitglied aufzukommen.
4. Der Unterhalt der Anlageteile innerhalb des Eigentums des Mitgliedes geht zu dessen Lasten.
5. Für Schäden und Wasserverluste haftet das Mitglied.
6. Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der WVGE zu Lasten des Mitgliedes vom Verteilernetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.
7. Direktpülungen in WC-Anlagen sind untersagt.

Hauszuleitungen

Artikel 7a

1. Bei der Erstellung, Erweiterung oder Abänderung und Erneuerung sowie beim Unterhalt und Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze des SVGW und die Fachvorschriften der Hersteller verbindlich.
2. Die Wasserbezüger haben für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Hausinstallationen zu sorgen.
3. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der WVGE die Mängel innert festgelegter Frist beheben zu lassen.
4. Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Wasserbezüger.
5. Wasserbezüger mit eigener Quellwasserversorgung sind verpflichtet, ein Trennsystem nach den Leitsätzen des SVGW zu erstellen.

Hausinstallationen

Artikel 8

Ohne Bewilligung durch den Vorstand darf weder an einer Haupt- noch Hauszuleitung ein neuer Anschluss erstellt werden.

Neue Anschlüsse

Artikel 9

1. Zum Messen des Wasserverbrauchs dienen geeichte und plombierte Wassermesser, die in der Regel unmittelbar hinter dem ersten Abstellhahnen im Gebäude montiert ist. Standort und Dimension werden durch den Brunnenmeister festgelegt. Das Mitglied hat den Platz für den Einbau des Wassermessers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Montage des Wassermessers geht zu Lasten des Mitgliedes. Die Wasserzähler werden periodisch ersetzt. Der Brunnenmeister entscheidet über deren Auswechslung.
2. Die Wassermesser werden von der WVGE geliefert und bleiben deren Eigentum. Sie müssen stets zugänglich sein, sodass das Ablesen und die Demontage ohne Umstände erfolgen kann. Die Zähler müssen vor Frost und anderen schädlichen

Wassermesser

Einflüssen geschützt sein. Für allfällige Schäden haftet das Mitglied. Am Wassermesser dürfen vom Mitglied keinerlei Veränderungen vorgenommen werden.

3. Das Mitglied hat das Recht, die Prüfung eines Wassermessers zu verlangen, wenn sich Zweifel über dessen richtiges Funktionieren ergeben. Erweist es sich, dass bei einer Nennbelastung von 10% eine Fehlergrenze von +/- 5% überschritten wird, so trägt die WVGE die Kosten der Prüfung, andernfalls das Mitglied. Ergibt die Prüfung, dass der Wassermesser mehr als 5% zu viel anzeigt, so ist dem Mitglied die für das laufende Jahr zu viel angezeigte Wassermenge zu vergüten. Zeigt aber der Wassermesser mehr als 5% zu wenig an, so ist die WVGE zu einer Nachforderung für den gleichen Zeitraum berechtigt.

IV. Verordnungen

Artikel 10

Ausser zur Löschzwecken ist jede Wasserentnahme von den Hydranten verboten. Ausnahmen werden von der WVGE von Fall zu Fall bewilligt. Hydranten und Schieber dürfen nur durch die Feuerwehr und die Organe der WVGE oder deren Beauftragten bedient werden. Bei Brandausbruch hat jedes Mitglied die Wasserentnahme möglichst einzuschränken. Die Verwaltung der WVGE hat das Recht, nötigenfalls die Hauptleitungen einzelner Strassen oder Gebiete vollständig zu schliessen. Hydranten, Schieber und Hinweistafeln müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht überdeckt werden.

Hydranten,
Schieber,
Hinweistafeln

Artikel 11

1. Das Mitglied trägt die alleinige Verantwortung für Schäden an der Hauswasserzuleitung.
2. Der Gebrauch des Wassers für Bewässerung und Bassins kann bei eintretendem Wassermangel untersagt werden.
3. Für die Zahlung der Wasserrechnung ist der Eigentümer haftbar. Die Genossenschaft verhandelt nur mit dem Eigentümer der Liegenschaft. Mit Mietern oder Pächtern werden keine Vereinbarungen abgeschlossen.

Schäden

Wassermangel

Wasser-
rechnung

Artikel 12

Die Eigentümer von Privatleitungen sind gehalten, andern Wasserabnehmern die nötigen Abzweigungen und Anschlüsse zu gestatten, sofern deren Wasserzufluss keinen Nachteil erleidet. Als Grundsatz gilt, dass jeder die Kosten für die Leitung vom Anschluss bis zu seinem Haus zu tragen hat. Gemeinsame Leitungen sind auch gemeinsam zu unterhalten.

Privatleitungen

Artikel 13

Widerrechtliche oder reglementswidrige Benützung des Wassers ist strafbar.

Benützung des
Wassers

Artikel 14

1. Der Wasserbezüger haftet für alle Schäden, welche der Wasserversorgung in Nichtbeachtung der reglementarischen Vorschriften erwächst, gleichgültig ob er durch ihn selbst, seine Mieter, Pächter oder andere Personen, die mit seinem Einverständnis die Wasserversorgungsanlagen benutzen, verursacht wurden.
2. Bei Handänderungen erstreckt sich die Haftung der Eigentümer für die Gebühren und allfällige übrige Ansprüche auf die Zeit des Eigentumseintrages gemäss Grundbuch. Der Verkäufer hat Handänderungen sofort der WVGE zu melden.

Haftung des
Wasser-
bezügers

V. Befugnisse des Vorstandes

Artikel 15

Die Vorstandsmitglieder der WVGE sowie der Brunnenmeister sind berechtigt, jederzeit die Haus-, Gewerbe-, Industrie- und Stall-Leitungen zu inspizieren. Ebenso sind sie

Kontrolle

befugt, die Entfernung mangelhafter Einrichtungen wie auch notwendige Reparaturen und Änderungen zu verordnen und deren Kosten dem Mitglied zu verrechnen.

Artikel 16

Bei eintretendem Wassermangel ist der Vorstand befugt, eine Reduktion der Wasserabgabe zu veranlassen. Einstellung der Wasserabgabe infolge höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Wassermangels, notwendiger Reparaturen und Erstellen von Anschlüssen usw. berechtigen das Mitglied zu keiner Entschädigungsforderung. Voraussehbare Unterbrechungen in der Wasserzufuhr und deren Dauer werden, sofern möglich, den Mitgliedern rechtzeitig bekannt zu geben.

Einschränkung der Wasserabgabe

Artikel 17

Sollte ein Wasserbezüger trotz Verwarnung der Bestimmungen dieses Reglementes sowie seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, ist der Vorstand befugt, Massnahmen zu ergreifen (evtl. Drosseln der Zuleitung, Münzautomat) und zwar ohne irgendwelche Entschädigungspflicht. Im Übrigen bleibt die Beschreitung des Rechtsweges vorbehalten.

Widerhandlungen

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 18

Anträge betreffend die Revision des Reglementes können, sofern sie nicht traktandiert sind, erst an einer späteren Versammlung behandelt werden. Für die Annahme eines Revisionsantrages ist das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Revision

Artikel 19

Klagen über die Auslegung und Handhabung des Reglementes durch den Vorstand können vor die Generalversammlung als obere Entscheidungsinstanz gebracht werden. Diesem Reglement übergeordnet ist das kantonale Wasserversorgungsgesetz.

Rechtsmittel

Artikel 20

Dieses Reglement ist mit den Statuten jedem Mitglied zuzustellen und aufzubewahren.

Aufbewahrung

Artikel 21

Dieses Reglement ersetzt jenes vom 19. April 1989 und tritt nach Genehmigung der Generalversammlung vom 25. April 2014 in Kraft. Das Reglement ist für jeden Wasserbezüger rechtsverbindlich.

Inkrafttreten

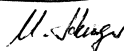
Ettiswil, 25. April 2014

Namens der WASSERVERSORGUNG ETTISWIL Genossenschaft

Präsident: Reto Egli



Aktuar: Urs Steinger



Gemeinderat: 21. AUG. 2014

Gemeindepräsident: Peter Obi



Gemeindeschreiber: Elmar Stöckli